

Ausstellungsgüter und deren Vertrieb

Die Präsentation von Waffen bedarf aufgrund bestehender gesetzlicher Vorschriften in Deutschland sowie der in den Teilnahmebedingungen der Fachmesse festgelegten Bedingungen besonderer Aufmerksamkeit und Beachtung. Sie als Aussteller haben sich mit Ihrer Anmeldung verpflichtet, die am Messestandort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Auflagen unbedingt zu beachten. Wir fassen hier die wichtigsten Punkte nochmals zusammen.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Hinweise in Ihrem eigenen Interesse und beachten Sie, dass Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden müssen.

Zugelassene Ausstellungsgüter :

- a. Waffen und Produkte, die in die vorgegebene Nomenklatur und zum Thema der IWA OutdoorClassics als Fachmesse für klassische Outdooraktivitäten sowie für Sicherheit und Law Enforcement passen. In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics.
- b. Airsoft-Waffen mit dem Aussehen von vollautomatischen Kriegswaffen :
 - darf max. 1 Modell von jeder Waffe gezeigt werden, und
 - die Modelle dürfen nicht als vollautomatisch-schießende funktionierende Version gezeigt werden.Waffen mit einer Anfangsenergie von mehr als 0,5 Joule, die vollautomatisch schießend funktionieren, sind nach den deutschen waffenrechtlichen Bestimmungen verboten und dürfen nicht ausgestellt werden!
- c. „Verbotene Waffen und Gegenstände“ (nach deutschem Waffengesetz) Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich.
- d. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass
 - Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,
 - Lampen (i.d.R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,
 - separate Vorrichtungen zur Anbringung von Lampen an Waffen nach deutschem Waffengesetz VERBOTEN sind und der Genehmigung des Bundeskriminalamtes bedürfen. Das gilt auch für die damit zusammenhängende Herstellung, Einfuhr und Besitz.
Hierbei ist es unerheblich, ob die Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht.
Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d.h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO2-Waffen und AirsoftWaffen. Das gilt auch für die damit zusammenhängende Einfuhr, den Besitz und ggf. die Herstellung.

Nicht zugelassene Ausstellungsgüter:

- a. Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in Deutschland. Hierunter fallen auch Darstellungen von Kriegswaffen in Prospekten, Filmen o. ä. die vertragsanbahnende Rechtsgeschäfte zur Folge haben können.
- b. Einzelteile unbrauchbar gemachter Kriegswaffen.
- c. Vollautomatische Schusswaffen, die keine Kriegswaffen sind, auch nicht wesentliche Waffen- teile von vollautomatischen Schusswaffen, wie z.B. Gehäuseoberteile, Gehäuseunterteile etc. (als Schusswaffen in diesem Sinne zählen wie oben ausgeführt auch vollautomatisch funktionierende Airsoft-, CO₂, Luftdruck- oder Federdruckwaffen anderer Art mit einer Anfangsenergie von mehr als 0,5 Joule).
- d. Jegliche unbrauchbar gemachte und ursprünglich funktionsfähige Schusswaffe (insbesondere auch ursprünglich vollautomatische Waffen und Kriegswaffen!), die zu Dekowaffen und zu Salutwaffen umgebaut wurden. Wegen neuer rechtlicher Vorschriften für den Umbau von Schusswaffen in Dekowaffen (notwendige Kennzeichnung, Abnahme und Prüfung durch das Beschussamt) dürfen Zielgeräte etc. auch nicht mehr zu Demonstrationszwecken an unbrauchbar gemachte Schusswaffen montiert werden. Stattdessen sind dafür Kunststoff- Nachbildungen zu verwenden.

Transport zu und vom Messestandort

Hierfür ist eine behördliche Erlaubnis erforderlich!

Direktverkauf

Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen.

Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der IWA OutdoorClassics, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.